

— dem Beklagten die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht einschließlich der Kosten der Klägerinnen sowie die Kosten, die den Klägerinnen im Zusammenhang mit dem Verfahren vor der Beschwerdekammer entstanden sind, aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderinnen der Gemeinschaftsmarke: Klägerinnen.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildzeichen, für das die Farben Grün, Weiß und Grau beansprucht werden, mit dem zwischen dem hinteren Teil und dem Kopf eines Krokodils platzierten Wortbestandteil „KAJMAN“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 18, 20, 22, 25 und 36 — Gemeinschaftsmarken-anmeldung Nr. 5 686 845.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Schwarz-weiße Gemeinschaftsbildmarke, die ein Krokodil darstellt, sowie Gemeinschaftswortmarke „CROCODILE“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 16, 18, 20, 24, 25 und 36.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Vollständige Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Die angefochtene Entscheidung wurde aufgehoben, soweit der Widerspruch für bestimmte Waren der Klassen 18 und 25 zurückgewiesen worden war, und die Gemeinschaftsmarken-anmeldung für diese Waren zurückgewiesen.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates.

Klage, eingereicht am 15. Juli 2013 — Republik Polen/ Europäische Kommission

(Rechtssache T-367/13)

(2013/C 260/84)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: B. Majczyna)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den Durchführungsbeschluss 2013/214/EU der Kommission vom 2. Mai 2013 (bekanntgegeben unter dem Aktenzeichen C[2013] 2436) über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäi-

sche Union⁽¹⁾ insoweit für nichtig zu erklären, als er Ausgaben der von der Republik Polen zugelassenen Zahlstelle in Höhe von 8 292 783,94 Euro sowie von 71 610 559,39 Euro von der Finanzierung durch die Europäische Union ausschließt;

— der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Mit dem ersten Klagegrund wird ein Verstoß gegen Art. 7 Abs. 4 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 und Art. 31 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 gerügt, weil aufgrund einer fehlerhaften Tatsachenfeststellung und einer falschen Rechtsauslegung eine Finanzkorrektur vorgenommen worden sei, obschon die Ausgaben von den polnischen Behörden in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften getätigt worden seien.

Die Kommission habe die vorgenommene Finanzkorrektur mit fünf angeblichen Mängeln bei der Durchführung der Maßnahme „Unterstützung der Semi-Subsistenzbetriebe“ begründet. Der erste Mangel betreffe einen Verstoß gegen das angebliche Erfordernis, dass der Empfänger mindestens 50 % der Fördermittel für Restrukturierungsmaßnahmen vorsehen müsse. Der zweite Mangel sei die fehlende Gegenkontrolle der landwirtschaftlichen Nutztiere im Rahmen der Verwaltungskontrolle des Erstantrags hinsichtlich der Richtigkeit der von dem Landwirt angegebenen wirtschaftlichen Betriebsgröße (EGE). Bei dem dritten Mangel handele es sich um es sich um einen Verstoß gegen das angebliche Erfordernis, dass im ersten Jahr der Programmdurchführung Kontrollen an Ort und Stelle durchgeführt werden müssten. Der vierte Mangel habe nach Ansicht der Kommission in dem Fehlen eines angemessenen Zusammenhangs zwischen den Zwischenzielen und dem betrieblichen Bedarf bestanden. Bei dem fünften Mangel hingegen habe es sich um einen Verstoß gegen das angebliche Erfordernis der quantitativen Festlegung der Zwischenziele gehandelt. Die Klägerin tritt der Rechtsauffassung und der Tatsachenfeststellung der Kommission in Bezug auf alle vorgenannten angeblichen Mängel entgegen.

2. Mit dem zweiten Klagegrund wird eine Verletzung wesentlicher Formvorschriften gerügt, weil eine Methode der Finanzkorrektur angewandt worden sei, die in einem groben Widerspruch zu Art. 7 Abs. 4 Unterabs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 und Art. 31 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 sowie zu den Leitlinien Nr. VI/5330/97 stehe.

Die Klägerin macht insoweit geltend, dass die Kommission eine Korrekturmethode angenommen habe, die im Widerspruch zum Unionsrecht und zu den Leitlinien Nr. VI/5330/97 stehe. Außerdem habe es das bilaterale Verfahren den polnischen Behörden nicht ermöglicht, die Beurteilung der festgestellten Nichtübereinstimmungen zu überprüfen, weil die Kommission erst nach dem Abschluss dieses Verfahrens damit begonnen habe, die Beurteilung vorzunehmen. Infolgedessen sei die Finanzkorrektur von der Kommission unter grobem Verstoß gegen das Rechnungsabschlussverfahren vorgenommen worden.

3. Mit dem dritten Klagegrund wird ein Verstoß gegen Art. 296 Abs. 2 AEUV gerügt, weil die angefochtene Entscheidung unzureichend begründet worden sei.

Die Klägerin wirft der Kommission vor, dass die polnischen Behörden bei der angefochtenen Entscheidung nicht eng in den Entscheidungsprozess einbezogen worden seien, weil die Kommission ihren grundsätzlichen Standpunkt erst nach der bilateralen Konsultation dargestellt habe. Die Kommission habe keine Belege vorgelegt und die tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen, die sie der vorgenommenen Finanzkorrektur zugrunde gelegt habe, nicht begründet.

(¹) ABl. L 123 vom 4.5.2013, S. 11.

Klage, eingereicht am 16. Juli 2013 — Boehringer Ingelheim International/HABM — Lehning entreprise (ANGIPAX)

(Rechtssache T-368/13)

(2013/C 260/85)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Boehringer Ingelheim International GmbH (Ingelheim am Rhein, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte V. von Bomhard und D. Slopek)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Lehning entreprise SARL (Sainte Barbe, Frankreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 29. April 2013 in der Sache R 571/2012-5 aufzuheben, soweit mit ihr die Eintragung der Marke ANGIPAX in Bezug auf pharmazeutische und veterinärmedizinische Erzeugnisse und Präparate für die Gesundheitspflege und die medizinische Versorgung, Fungizide, diätische Erzeugnisse für medizinische Zwecke, Desinfektionsmittel, chirurgische Verbände und Verbandmaterial, Zahnfüllmittel, Mittel zur Vertilgung von schädlichen Tieren, Babykost zugelassen wurde;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen oder — falls die andere Beteiligte vor der Beschwerdekammer dem Rechtsstreit auf der Seite des Beklagten beitrifft — dem Beklagten und der Streithelferin gemeinsam die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „ANGIPAX“ für Waren der Klasse 5 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 8 952 401.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Wortmarke „ANTISTAX“ — Gemeinschaftsmarke Nr. 2 498 343 für Waren der Klassen 3, 5, 28 und 30.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs insgesamt.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates.

Klage, eingereicht am 18. Juli 2013 — Versorgungswerk der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein/EZB

(Rechtssache T-376/13)

(2013/C 260/86)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Versorgungswerk der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein (Kiel, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Hoepner)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Bescheid der Beklagten vom 16. April 2013 in der Fassung des Bescheids vom 22. Mai 2013 (LS/MD/13/313) für nichtig zu erklären, soweit nicht dem Begehren auf Zugang zu dem Annex A und B zu dem „Exchange Agreement dated 15. February 2012 among the Hellenic Republic and the European Central Bank and the Eurosystem NBCs listed herein“ entsprochen worden ist;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Rechtswidrigkeit der Beschlussgrundlage

Der Kläger rügt, dass die EZB mit ihrem Beschluss EZB/2011/6 (¹) ohne ausreichende Ermächtigung den Kreis der in Art. 4 Abs. 1 Buchst. a des Beschlusses EZB/2004/3 (²) genannten Versagungsgründe materiell erweitert habe.